

# Hilfsmaßnahmen für Unternehmen in der Corona-Krise (Stand: 25.03.2020)

## 1. Einleitung

Im Folgenden soll Unternehmen, Selbständigen und auch Freiberuflern ein Überblick über konjunkturelle Hilfsprogramme des Bundes und der Länder zur Überbrückung der Corona-Krise verschafft werden. Primärziel der Hilfsmaßnahmen ist, die Unternehmen schnellstmöglich mit Liquidität zu versorgen. Die staatlichen Unterstützungen werden u.a. in Form von vergünstigten Krediten (Ziff. 2 a.) oder als nicht rückzahlbare Zuschüsse bereitgestellt (Ziff. 4).

## 2. Unterstützung auf Bundesebene

Das Bundesministerium für Finanzen will die Wirtschaft mit einem Milliarden-Hilfsprogramm unterstützen. Unternehmen, die bedingt durch die Corona-Pandemie unverschuldet in Finanznot geraten sind, sollen im Volumen unbegrenzte Hilfskredite der staatseigenen KfW-Bank bekommen. Nachfolgend geben wir einen kurzen Überblick über die Programme auf Bundesebene:

### a. Programme der KfW-Bank

Die KfW bietet ausschließlich rückzahlbare Darlehen an. Es handelt sich also nicht um Zuschüsse. Unternehmen erhalten über die eigene Hausbank

Kredite und Bürgschaften, welche die KfW sodann gegenüber der Hausbank absichert. Das heißt, der Staat übernimmt den Großteil etwaiger Ausfallrisiken. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten. Die Kredite für Investitionen und Betriebsmittel können ab sofort bei der jeweiligen Hausbank beantragt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass das Unternehmen bis zum 31.12.2019 nicht in Schwierigkeiten war (gemäß Definition der Freistellungsverordnung Nr. 651/2014, bspw. Eröffnung des Insolvenzverfahrens, bestimmte Finanzkennziffern).

#### aa. KfW-Unternehmerkredit

Unternehmen, die seit mindestens 5 Jahren bestehen, können den Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

- Für kleine und mittlere Unternehmen (weniger als 250 Mitarbeiter und ein Jahresumsatz von max. 50 Millionen Euro oder eine Jahresbilanzsumme von max. 43 Millionen Euro) **bis zu 90 % Risikoübernahme** durch KfW.
- Für große Unternehmen **bis zu 80 % Risikoübernahme** durch KfW.

Bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung (bis 10 Mio. Euro vereinfachte Risikoprüfung).

Je Unternehmensgruppe (im Sinne verbundener Unternehmen) können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung des Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Laufzeit mit einem tilgungsfreien Jahr bei Investitionen oder als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit.

#### bb. ERP-Gründerkredit – universell

Gründer, Freiberufler und gewerbliche mittelständische Unternehmen, die noch keine 5 Jahre bestehen, können den Kredit für Investitionen und Betriebsmittel beantragen.

- Für kleine und mittlere Unternehmen **bis zu 90 % Risikoübernahme** durch KfW
- Für große Unternehmen **bis zu 80 % Risikoübernahme** durch KfW

Bei Kreditbeträgen bis zu 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eine eigene Risikoprüfung (bis 10 Mio. Euro vereinfachte Risikoprüfung).

Je Unternehmensgruppe können bis zu 1 Mrd. Euro beantragt werden. Der Kredithöchstbetrag ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 18 Monate bei kleinen und mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder
- 50 % der Gesamtverschuldung Ihres Unternehmens bei Krediten über 25 Mio. Euro.

Laufzeit mit einem tilgungsfreien Jahr bei Investitionen oder als endfällige Variante mit 2 Jahren Laufzeit.

#### cc. ERP-Gründerkredit StartGeld

Kleine gewerbliche Unternehmen und Freiberufler mit weniger als 50 Beschäftigten und einem Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme von max. 10 Mio. Euro, die noch keine 5 Jahre bestehen, können, um ein Unternehmen einzurichten und zu betreiben, einen Kredit bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro beantragen.

Die KfW gewährt den durchleitenden Finanzierungspartnern eine **80-prozentige Risikoübernahme**. Zudem wird der Zinssatz aus Mitteln des ERP-Sondervermögens (ERP: European Recovery Programme) vergünstigt.

Laufzeit maximal 10 Jahre mit zwei Tilgungsfreijahren.

#### dd. KfW-Wachstums kredit

Der KfW-Kredit für Wachstum wurde temporär auf die allgemeine Unternehmensfinanzierung (inkl. Betriebsmittel, Mieten, Personalkosten) im Wege der Konsortialfinanzierung erweitert.

Hierdurch soll der Zugang von mittelständischen und größeren Unternehmen zu individuell strukturierten, passgenauen Konsortialfinanzierungen erleichtert werden. Dadurch kann auch auf bestehender Konsortialfinanzierung mit KfW-Hilfen aufgesetzt und diese erweitert werden.

- Erhöhung der Umsatzgrenze für antragsberechtigte Unternehmen von 2 Mrd. Euro auf 5 Mrd. Euro
- Erhöhung der anteiligen Risikoübernahme von 50 % auf bis zu 70%

Für Unternehmen mit mehr als 5 Mrd. Euro Umsatz erfolgt eine Unterstützung wie bisher nach Einzelfallprüfung.

#### ee. KfW-Sonderprogramm - Konsortialkredite ab 25 Mio. Euro

Die KfW beteiligt sich im Rahmen eines Sonderprogramms an Konsortialfinanzierungen für Investitionen und Betriebsmittel von mittelständischen und großen Unternehmen.

Hierbei übernimmt sie bis zu 80% des Risikos, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung. Das erhöht die Chance, eine individuell strukturierte und passgenaue Konsortialfinanzierung zu erhalten.

Der KfW-Risikoanteil beträgt mindestens 25 Mio. Euro und ist begrenzt auf

- 25 % des Jahresumsatzes 2019 oder
- das doppelte der Lohnkosten von 2019 oder
- den aktuellen Finanzierungsbedarf für die nächsten 12 Monate.

Optional können alle am Konsortium teilnehmenden Banken von der KfW refinanziert werden.

#### b. Exportkreditgarantien

Exportgarantien (sog. Hermesdeckungen) werden laut Bundeswirtschaftsministerium weiterhin übernommen, auch für Exporte in Coronavirus-Risikogebiete. Bisherige Deckungszusagen sind nicht beeinträchtigt. Schäden aufgrund des Coronavirus können unter den Hermesdeckungen abgesichert sein. Unternehmen sollen sich bei Fragen an die Euler Hermes AG in Hamburg wenden.

#### 3. Bürgschaften

Eine weitere Option der Liquiditätsbeschaffung wird durch Bürgschaftserleichterungen ermöglicht:

- Verdoppelung des Bürgschaftshöchstbetrages für Ausfallbürgschaften auf 2,5 Mio. Euro bei den Bürgschaftsbanken. Für darüber hinausgehende Bürgschaften sind die Länder bzw. deren Förderinstitute zuständig.
- Erhöhung der Risikoübernahme durch den Bund durch Rückbürgschaften auf bis zu 80%.
- Bürgschaftsbanken treffen Bürgschaftsentscheidungen bis zu einem Betrag von 250.000 Euro eigenständig und innerhalb von drei Tagen.
- Das Großbürgschaftsprogramm für Bürgschaften bis zu 50 Mio. Euro zur Absicherung von Betriebsmittelfinanzierungen und Investitionen wird auf das gesamte Bundesgebiet erweitert

(bisherig beschränkt auf Unternehmen in strukturschwachen Regionen). Es erfolgt eine Risikoübernahme durch den Bund von bis zu 80%.

- In strukturschwachen Regionen beteiligt sich der Bund hälftig bei Bürgschaften ab 20 Mio. Euro.

#### 4. Unterstützung auf Landesebene

In mehreren Bundesländern werden aktuell außerordentliche Förderprogramme aufgesetzt, auf deren Grundlage Zuschüsse in Form von Soforthilfen an kleine Unternehmen sowie Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe ausgezahlt werden können. Für Ba-Wü und Bayern gilt folgendes:

Höhe der Soforthilfe in Baden-Württemberg:

- Bis zu 5 Erwerbstätige: 9.000 Euro
- Bis zu 10 Erwerbstätige: 15.000 Euro
- Bis zu 50 Erwerbstätige: 30.000 Euro

Daneben ist ein „Beteiligungsfonds“ für Selbstständige und mittelständische Unternehmen mit bis 50 Beschäftigten in Planung. Ziel ist es „systemrelevante Unternehmen“ zu stärken. Infos dazu folgen.

Höhe der Soforthilfe in Bayern:

- Bis zu 5 Erwerbstätige: 5.000 Euro
- Bis zu 10 Erwerbstätige: 7.500 Euro
- Bis zu 50 Erwerbstätige: 15.000 Euro
- Bis zu 250 Erwerbstätige: 30.000 Euro

Auch in Bayern wird zum Schutz größerer mittelständischer Betriebe ein sog. „Bayernfonds“ aufgelegt, der sich unmittelbar an von der Corona-Krise betroffenen „systemrelevanten Unternehmen“ beteiligen kann. Infos dazu folgen.

## 5. Steuererleichterungen

Damit Unternehmen in der Corona-Krise ihre Liquidität erhalten können, kommen die Finanzbehörden Betroffenen ab sofort mit steuerlichen Erleichterungen entgegen.

### a. Stundung von Steuerzahlungen

Die Anträge auf Stundung können für bis zum 31.12.2020 fällige bzw. fällig werdende Steuern gestellt werden, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden (bspw. Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Umsatzsteuer). Steuerabzugsbeträge wie die Lohnsteuer oder die Kapitalertragssteuer können nicht gestundet werden.

### b. Anpassung von Vorauszahlungen

Bis zum 31.12.2020 sind unter erleichterten Bedingungen Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftsteuer möglich. Gleiches gilt für den Messbetrag für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen.

### c. Vollstreckungsmaßnahmen aussetzen

Bis zum 31.12.2020 wird von Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschlägen wegen rückständiger oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdender Steuern abgesehen. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer.

## 6. Sozialversicherungsbeiträge

Auf Antrag des Arbeitgebers können die Beiträge gestundet werden. Im Antrag sollte explizit das Ersuchen, von der Erhebung von Zinsen sowie Säumniszuschlägen und Sicherheitsleistung abzuweichen, enthalten sein.

**Achtung:** Bereits am Freitag, den 27.03.2020, sind die Sozialversicherungsbeiträge fällig. Bis **spätestens 26.03.2020**, sollten sich betroffene Unternehmen formlos unter Bezug auf Notlage durch die Corona-Krise und § 76 SGB IV direkt an die jeweils zuständigen Krankenkassen wenden, die ihre Sozialversicherungsbeiträge erhebt, um sich diese für den Monat März stunden zu lassen.

**Hinweis:** Ergänzende Maßnahmen der Bundesregierung sind laufend in Arbeit. Für weitergehende Informationen und eine auf Ihren Einzelfall abgestimmte Beratung kontaktieren Sie uns gerne jederzeit.

### Ansprechpartner

#### Dr. Hans-Joachim Machreich

Rechtsanwalt

Partner

Neu-Ulm

T +49 731 970 18-900

E [machreich@sgp-legal.de](mailto:machreich@sgp-legal.de)



#### Dr. Romy Metzger

Rechtsanwältin

Counsel

Frankfurt am Main

T +49 69 689 74 76-21

E [romy.metzger@schneidergeiwitz.de](mailto:romy.metzger@schneidergeiwitz.de)



### SGP Rechtsanwälte

Bahnhofstraße 41

89231 Neu-Ulm

Telefon +49 731 970 18-0

Telefax +49 731 970 18-669

neu-ulm@sgp-legal.de

www.sgp-legal.de

### Disclaimer

Dieser Newsletter erfolgt nicht auf Grundlage eines konkreten Auftrages im Rahmen eines Mandats- oder sonstigen Vertragsverhältnisses, sondern dient lediglich der unentgeltlichen Information. Die derzeitige Situation unterliegt einem ständigen Wandel, weswegen rechtlich verbindliche Auskünfte ausschließlich im Rahmen eines konkreten Mandatsauftrages nach Einzelfallprüfung abgegeben werden können. Wir übernehmen daher keine Haftung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der vorstehenden Informationen. Jegliche Haftung für Schäden, die direkt oder indirekt aus der Benutzung und/oder Weiterleitung dieses Newsletters entstehen, wird ausgeschlossen, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beruhen.